

## **Richtlinie zum Hinweisgebersystem**

der Emil Löffelhardt GmbH & Co. KG, Gottlob-Bauknecht-Str. 9, 73614 Schorndorf

### **1. Gegenstand, Ziel und Zweck**

Die Emil Löffelhardt GmbH & Co. KG führt unternehmensweit ein digitales Hinweisgebersystem zur Meldung von Rechtsverstößen ein. Ziel ist die Schaffung eines vertraulichen und sicheren Meldesystems, welches ein hohes Schutzniveau für Hinweisgeber sicherstellt und den Schutz der betroffenen Personen gewährleistet.

### **2. Grundsätze**

- 2.1. Die Richtlinie regelt die Einrichtung und den Betrieb eines digitalen Hinweisgebersystems (online Meldekanal) zur Meldung von Rechtsverstößen.
- 2.2. Durch den Betrieb des Hinweisgebersystems soll ein wirksamer Beitrag zur Einhaltung von Rechtsvorschriften geschaffen werden.

### **3. Geltungsbereich**

- 3.1. Die Richtlinie gilt räumlich für das Unternehmen Emil Löffelhardt GmbH & Co. KG.
- 3.2. Die Richtlinie gilt persönlich für alle bei der Emil Löffelhardt GmbH & Co. KG beschäftigten Personen einschließlich der Personen, die als Arbeitnehmer Dritter Unternehmen aufgrund von Arbeitnehmerüberlassungsverträgen für die Gesellschaft tätig sind (nachfolgend alle gemeinsam auch „Mitarbeiter“) sowie der dort nicht beschäftigten Personen („sonstige Personen“).

### **4. Meldung von Verstößen**

- 4.1. Hinweisgeber können alle Mitarbeiter und sonstige Personen sein.
- 4.2. Gegenstand einer Meldung können Informationen über Verstöße sein. Meldungen nach Art. 33 DSGVO - z.B. über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten - sollen nicht über das Hinweisgebersystem erfolgen. Solche Meldungen sollen weiter über den Meldeweg an den Datenschutzbeauftragten erfolgen.  
  
„Verstöße“ sind Handlungen oder Unterlassungen, die rechtswidrig sind oder dem Ziel oder dem Zweck von Rechtsvorschriften zuwiderlaufen.  
  
„Informationen über Verstöße“ sind Informationen einschließlich begründeter Verdachtsmomente, in Bezug auf tatsächliche oder potenzielle Verstöße, die in der Gesellschaft bereits begangen wurden oder sehr wahrscheinlich erfolgen werden, sowie in Bezug auf Versuche der Verschleierung solcher Verstöße.
- 4.3. Mitarbeiter und sonstige Personen können Informationen über Verstöße melden. Eine gesetzliche oder vertragliche Pflicht zur Meldung von Verstößen bleibt unberührt.

## **5. Verfahrensgrundsätze und Verfahrensgarantien**

- 5.1. Es gilt das Prinzip des fairen Verfahrens. Es wird jede eingegangene Meldung beachtet und unverzüglich bearbeitet. Betroffene Personen sind respektvoll zu behandeln.
- 5.2. Bei der Bearbeitung von Meldungen und der Durchführung von Untersuchungen werden die geltenden Rechtsvorschriften einschließlich der gesellschaftsinternen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung eingehalten.
- 5.3. Untersuchungen halten sich im Rahmen des Untersuchungsgegenstandes. Verdachtsunabhängige Untersuchungen werden nicht durchgeführt.
- 5.4. Untersuchungsmaßnahmen müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, um den Untersuchungszweck zu erfüllen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

## **6. Zuständigkeiten und Zusammensetzung des Aufklärungsoffices**

- 6.1. Das Aufklärungsoffice ist zuständig für alle in dieser Richtlinie genannten Aufgaben, soweit diese nicht explizit einer anderen Abteilung zugewiesen sind.

Dies umfasst insbesondere die Entgegennahme der Meldung über das Hinweisgebersystem (online Meldekanal), die Kommunikation mit dem Hinweisgeber, die Bearbeitung der Meldung, die Durchführung von Untersuchungen, die Anfertigung des Abschlussberichts, die Information der für die Handlungsempfehlung jeweils zuständigen Abteilung, das Nachhalten der Umsetzung von Handlungsempfehlungen, die Einschaltung von Behörden sowie die vollständige Hinweisdokumentation.

- 6.2. Das Aufklärungsoffice kann unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes andere Einheiten der Gesellschaft miteinbeziehen und Dritte mit der Übernahme von Tätigkeiten beauftragen.
- 6.3. Wird festgestellt, dass der gemeldete potenzielle Verstoß im Zusammenhang mit einer dem Aufklärungskomitee angehörenden Person steht, wird diese Person von der Bearbeitung der Meldung unverzüglich ausgeschlossen.
- 6.4. Das Aufklärungsoffice setzt sich zusammen aus Personalabteilung und Rechtsabteilung

## 7. Verfahren

- 7.1. Meldungen über das Hinweisgebersystem (online Meldekanal) werden schriftlich (d.h. textlich) abgegeben.
- 7.2. Die Meldung soll u. a. folgende Informationen enthalten:
  - a) Abgabe einer offenen oder anonymen Meldung,
  - b) Möglichkeiten der Erreichbarkeit des Hinweisgebers,
  - c) Zeit und Ort des potenziellen Verstoßes,
  - d) welche Personen in welchen Unternehmen an dem potenziellen Verstoß beteiligt waren oder von diesem potenziellen Verstoß Kenntnis erlangt haben,
  - e) eine möglichst detaillierte Beschreibung des potenziellen Verstoßes und
- 7.3. Der Hinweisgeber erhält unmittelbar vor Abgabe der Meldung automatisch durch das System generierte Login-Daten (Hinweisnummer und Kennwort), mit denen er sich gesichert in das System einloggen und seine Korrespondenz mit der Gesellschaft einsehen bzw. neue Nachrichten an die Gesellschaft verfassen kann.
- 7.4. Der Hinweisgeber erhält innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Eingang der Meldung eine Eingangsbestätigung. Die Bestätigung enthält den Hinweis, dass das Aufklärungsoffice für Folgemaßnahmen zuständig ist.
- 7.5. Die Meldungen werden auf Substantiiertheit überprüft. Dies umfasst die Voruntersuchung, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen tatsächlichen oder potenziellen Verstoß vorliegen (Plausibilisierung). Soweit erforderlich und möglich, werden dem Hinweisgeber Rückfragen gestellt.
- 7.6. Die Meldung ist einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:
  - a) Verdacht eines Verstoßes,
  - b) Verdacht eines Versuchs der Verschleierung eines Verstoßes oder
  - c) kein Verdacht.
- 7.7. Im Falle eines Verdachtes wird die Meldung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht untersucht.
- 7.8. Jede Meldung endet mit einem schriftlichen Abschlussbericht, der insbesondere den Sachverhalt, die wesentlichen Ergebnisse der Plausibilisierung bzw. Untersuchung sowie Handlungsempfehlungen umfasst.
- 7.9. Der Abschlussbericht wird unter Beachtung des need-to-know-Prinzips der für die jeweilige Handlungsempfehlung zuständigen Abteilung zur konkreten Entscheidung über angemessene Maßnahmen/Sanktionen zugeleitet.
- 7.10. Die jeweils entscheidende Abteilung informiert das Aufklärungsoffice schriftlich darüber, ob und welche Maßnahmen/Sanktionen ergriffen wurden. Eine Abweichung von der Handlungsempfehlung ist zu begründen (comply or explain).
- 7.11. Der Hinweisgeber erhält innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens von maximal drei Monaten nach Erhalt der Meldeeingangsbestätigung eine Rückmeldung zu seiner Meldung. Dies umfasst die geplanten oder bereits ergriffenen Folgemaßnahmen und die Gründe für diese Folgemaßnahmen, soweit dies rechtlich möglich ist und diese Information die internen Nachforschungen oder die Untersuchung nicht berühren und die Rechte der von der Meldung betroffenen Person nicht beeinträchtigen.

- 7.12. Bei der Prüfung eingehender Meldungen auf Substantiiiertheit, der Sachverhaltsaufklärung sowie bei der rechtlichen und tatsächlichen Prüfung des Sachverhaltes lässt sich die Emil Löffelhardt GmbH & Co. KG von Rechtsanwälten der KPMG Law Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Theodor-Heuss-Straße 5, 70174 Stuttgart beraten und unterstützen.

## **8. Schutz des Hinweisgebers**

- 8.1. Hinweisgeber haben Anspruch auf Schutz nach den folgenden Absätzen, sofern sie hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass die gemeldeten Informationen über Verstöße zum Zeitpunkt der Meldung der Wahrheit entsprachen.
- 8.2. Die Identität des Hinweisgebers wird ohne dessen ausdrückliche Zustimmung keinen anderen als gegenüber den befugten Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zu Meldungen zuständig sind, offengelegt. Dies gilt auch für alle anderen Informationen, aus denen die Identität des Hinweisgebers direkt oder indirekt abgeleitet werden kann (Vertraulichkeitsgebot).
- 8.3. Die Identität des Hinweisgebers sowie alle anderen in Absatz 2 genannten Informationen dürfen dann offengelegt werden, wenn dies nach geltendem Recht eine notwendige und verhältnismäßige Pflicht im Rahmen der Untersuchungen durch eine Behörde oder von Gerichtsverfahren darstellt. Hiervon umfasst ist auch die Wahrung der Verteidigungsrechte der betroffenen Person.
- 8.4. Die Identität des Hinweisgebers kann bei einem Verzicht auf eine anonyme Meldung aufgrund gesetzlicher Transparenzpflichten auch gegenüber den von der Meldung betroffenen Personen offenzulegen sein.
- 8.5. Der Hinweisgeber wird unterrichtet, bevor seine Identität offengelegt wird, es sei denn, diese Unterrichtung würde die entsprechenden Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährden.
- 8.6. Der Hinweisgeber darf aufgrund einer Meldung keine Form von Repressalien, einschließlich der Androhung von Repressalien und des Versuchs von Repressalien erfahren. Im Falle von sonstigen Personen gilt dies nur, soweit die Gesellschaft hierauf rechtlich und tatsächlich Einfluss nehmen kann.

„Repressalien“ sind direkte oder indirekte Handlungen oder Unterlassungen in einem beruflichen Kontext (z.B. Abmahnung, Kündigung), die durch eine interne oder externe Meldung oder eine Offenlegung ausgelöst werden und durch die dem Hinweisgeber ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann.

## **9. Schutz der betroffenen Person**

- 9.1. Untersuchungen werden neutral und objektiv unter Wahrung der Unschuldsvermutung durchgeführt. Es werden sowohl Anhaltspunkten, die die betroffene Person belasten, als auch Anhaltspunkten, die die betroffene Person entlasten, nachgegangen.
- 9.2. Die Identität der betroffenen Person wird mit Abgabe der Meldung und während der Dauer einer durch die Meldung ausgelösten Untersuchung nach Maßgabe geltenden Rechts gewahrt. Nicht befugten Personen bleibt der Zugriff darauf verwehrt.
- 9.3. Die betroffene Person hat das Recht, sich während einer Untersuchung durch ein Mitglied der zuständigen Arbeitnehmervertretung oder einen Rechtsanwalt beraten und bei Interviews begleiten zu lassen. Die Rechtsanwaltskosten trägt grundsätzlich die betroffene Person.
- 9.4. Die betroffene Person wird über eine gegen sie geführte Untersuchung informiert, sobald und soweit dies ohne Behinderung oder Gefährdung des Untersuchungszwecks möglich ist.
- 9.5. Die betroffene Person erhält spätestens vor Abschluss der Untersuchung Gelegenheit, zu den sie betreffenden Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- 9.6. Nach der Finalisierung des Abschlussberichts wird die betroffene Person über das Ergebnis informiert.
- 9.7. Ergeben Untersuchungen in einem frühen Stadium, dass kein Verstoß festgestellt werden kann, so kann von einer Information und Stellungnahmemöglichkeit der betroffenen Person abgesehen werden, sofern dies rechtlich möglich ist.
- 9.8. Konnte kein Verstoß festgestellt werden, wird die betroffene Person auf Wunsch unterstützt, dies in ihrem Tätigkeitsumfeld in geeigneter und angemessener Form klarzustellen, um zu verhindern, dass ihr berufliche oder persönliche Nachteile entstehen.
- 9.9. Auf Wunsch der betroffenen Person stellt ihr Vorgesetzter oder eine weitere Führungskraft klar, dass die betroffene Person zu Unrecht in Verdacht geraten ist.

## **10. Schutz dritter Personen**

Die Identität dritter Personen, die in der Meldung erwähnt werden, wird nach Maßgabe geltenden Rechts gewahrt. Nicht befugten Personen bleibt der Zugriff darauf verwehrt.

## **11. Maßnahmen/Sanktionen**

- 11.1. Verstöße werden in (arbeits-)rechtlich zulässiger Weise angemessen geahndet.
- 11.2. Gegen Hinweisgeber, die zum Zeitpunkt der Meldung willentlich und wissentlich falsche oder irreführende Informationen gemeldet haben, können die (arbeits-)rechtlich zulässigen Maßnahmen ergriffen werden.
- 11.3. Zu den arbeitsrechtlichen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 zählen insbesondere die Ermahnung, die Versetzung, die Abmahnung und die (außerordentliche) Kündigung.
- 11.4. Das Aufklärungsoffice entscheidet in Abstimmung mit der Geschäftsleitung über die Erstattung von Strafanzeigen, die Stellung von Strafanträgen sowie eine Offenlegung von Verstößen gegenüber den zuständigen Behörden. Soweit keine gesetzliche Pflicht zur Offenlegung besteht, berücksichtigt das Aufklärungsoffice bei seiner Entscheidung
  - a) das Interesse der Gesellschaft bzw. der Unternehmensgruppe und

- b) das Verhalten der betreffenden Personen, insbesondere ihre Kooperation bei der Untersuchung und ihre Bereitschaft zur Wiedergutmachung und zum Schadensersatz.

## 12. Informationen über das Hinweisgebersystem

Die Gesellschaft stellt klare und leicht zugängliche Informationen über das Hinweisgebersystem zur Verfügung. Diese enthalten mindestens folgende Angaben:

- a) Allgemeine Informationen zum Hinweisgebersystem,
- b) Zugang zum Hinweisgebersystem,
- c) Verfahrensvorschriften für den Umgang mit eingegangenen Meldungen (gem. Ziffer 7 dieser Richtlinie),
- d) Vertraulichkeitsregelungen (gem. Ziffern 8 – 10 dieser Richtlinie) und
- e) Soweit gesetzlich verpflichtend Informationen über die Verfahren für externe Meldungen an die zuständigen Behörden und ggf. an Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Europäischen Union.

## 13. Datenschutz

- 13.1. Die personenbezogenen Daten der Hinweisgeber werden gemäß den Hinweisen zum Datenschutz zum online Meldekanal (<https://loeffelhardt.integrityline.com>) und in Übereinstimmung mit den Vorschriften der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und gemäß den nationalen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), verarbeitet. Die in dieser Richtlinie getroffenen Regelungen sollen keine eigenen Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von Beschäftigendaten im Rahmen des Hinweisgebersystems darstellen. Sie dienen der Spezifizierung der insoweit geltenden gesetzlichen Bestimmung zur Verarbeitung von Beschäftigendaten.
- 13.2. Verantwortliche für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Herr Holger Zürn, c/o Audius GmbH, 07151/36900284, [datenschutzbeauftragter@loeffelhardt.de](mailto:datenschutzbeauftragter@loeffelhardt.de)
- 13.3. Bei einer nicht-anonymen Meldung wird die Identität des Hinweisgebers – soweit dies rechtlich zulässig ist und nach Maßgabe dieser Richtlinie – nicht offengelegt. Bei einer anonymen Meldung wird die Identität des Hinweisgebers – im Rahmen des rechtlich Zulässigen und nach Maßgabe dieser Richtlinie – gewährleistet.

13.4. Im Falle einer Meldung werden folgende personenbezogene Daten und Informationen zur Person des Hinweisgebers erhoben und verarbeitet:

- a) den Namen bzw. private Kontakt- und Identifikationsdaten, sofern der Hinweisgeber seine Identität freiwillig offenlegt (nicht-anonyme Meldung),
- b) die beruflichen Kontakt- und (Arbeits-)Organisationsdaten, sofern diese vom Hinweisgeber bereitgestellt werden (nicht-anonyme Meldung).

Zudem werden gegebenenfalls Namen von Personen sowie sonstige personenbezogene Daten der Personen, die von dem Hinweisgeber benannt werden und den gemeldeten Sachverhalt betreffen, erhoben und verarbeitet.

Meldungen können auch ohne Übermittlung personenbezogener Daten des Hinweisgebers abgegeben werden (anonyme Meldung). Es besteht für Hinweisgeber keine Verpflichtung zur Bereitstellung eigener personenbezogener Daten.

13.5. Die für Zwecke des Hinweisgebersystems erhobenen personenbezogenen Daten werden für folgende Zwecke verarbeitet:

- a) Prüfung und Bearbeitung der eingegangenen Meldung und der damit gegebenenfalls einhergehenden Ermittlungen gegen die von der Meldung betroffene(n) Person(en),
- b) Kommunikation mit Behörden und Gerichten im Zusammenhang mit der Meldung,
- c) Kommunikation mit beauftragten nationalen und internationalen Rechtsanwalts- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Ermittlern, wie Detekteien, sowie
- d) Kommunikation mit anderen Konzerngesellschaften.

13.6. Den einzelnen Verarbeitungen der personenbezogenen Daten im Rahmen des Hinweisgebersystems liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- a) Verarbeitung bei einer nicht-anonymen Meldung:

Einwilligung des Hinweisgebers in die Verarbeitung zu den vorgenannten Zwecken durch die Übermittlung seiner Daten (konkludente Einwilligung) (Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a DSGVO).

- b) Verarbeitung personenbezogener Daten zum Hinweisgeber und zu der/n Person(en), die in einer Meldung genannt werden:

Wahrung berechtigter Interessen der Gesellschaft oder eines Dritten (Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f DSGVO).

Es ist ein berechtigtes Interesse der Gesellschaft, Verstöße im Sinne dieser Richtlinie von Beschäftigten konzernweit, wirksam und mit einem hohen Maß an Vertraulichkeit aufzudecken, zu bearbeiten, abzustellen und zu sanktionieren und damit verbundene Schäden und Haftungsrisiken für die Gesellschaften (§§ 30, 130 OWiG) abzuwenden.

- c) Gegebenenfalls die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Hinweisgebers bei nicht-anonymer Meldung und von Beschäftigendaten, der von einer Meldung betroffenen Person(en) an Empfänger auf Seiten von Strafverfolgungsbehörden:

Die Verarbeitung ist auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich (Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c DSGVO).

13.7. Im Rahmen des Hinweisgebersystems erhobene personenbezogene Daten können auch an andere Stellen weitergegeben werden.

- a) Zur Prüfung einer eingegangenen Meldung werden personenbezogene Daten an hiermit beauftragte nationale und internationale Rechtsanwalts- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften weitergegeben, die bereits von Berufs wegen zur Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten Sachverhalte verpflichtet sind. Dies gilt insbesondere für die Weitergabe an die KPMG Law Rechtsanwalts-gesellschaft mbH gemäß Ziffer 7.12 dieser Richtlinie.
  - b) Im Rahmen der Bearbeitung von Meldungen oder im Rahmen einer internen Untersuchung kann es in begründeten Einzelfällen notwendig sein, Meldungen an weitere Beschäftigte der Gesellschaft oder anderer Konzerngesellschaft weiterzugeben, z. B. wenn sich die Meldungen auf Vorgänge in Konzerngesellschaften beziehen.
  - c) Bei Erforderlichkeit für die Aufklärung kann eine Übermittlung an Konzerngesellschaften in einem Land außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, auf Basis geeigneter datenschutzrechtlicher Garantien zum Schutz von Betroffenen (z. B. EU-Standarddatenschutzklauseln oder Ausnahmetatbestände gemäß Artikel 49 der DSGVO), erfolgen. Es wird stets darauf geachtet, dass die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Weitergabe von Meldungen eingehalten werden und es wird hierüber gegebenenfalls gesondert informiert, soweit nicht von Gesetzes wegen eine Unterrichtung ausnahmsweise unterbleiben kann.
  - d) Bei entsprechender gesetzlicher Verpflichtung oder im Falle eines berechtigten Interesses der Gesellschaft oder eines Dritten an der Aufklärung der Meldung kommen als weitere denkmögliche Empfänger-kategorien Strafverfolgungsbehörden, Kartellbehörden, sonstige Verwaltungsbehörden, Gerichte und Ermittler, beispielsweise von der Gesellschaft beauftragte Detekteien, in Betracht.
  - e) In bestimmten Fällen besteht für die Gesellschaft die datenschutzrechtliche Verpflichtung, die betroffene Person von den gegen sie erhobenen Vorwürfen zu informieren. Dies ist dann gesetzlich geboten, wenn objektiv feststeht, dass die Informationserteilung an die betroffene Person die konkrete Aufklärung der Meldung nicht mehr beeinträchtigen kann. Wenn der Hinweisgeber seinen Namen oder andere personenbezogene Daten mitgeteilt hat (nicht-anonyme Meldung), wird dessen Identität als Hinweisgeber – soweit rechtlich zulässig und im Rahmen dieser Richtlinie – nicht offengelegt und es wird zusätzlich sichergestellt, dass dabei auch keine Rückschlüsse auf die Identität des Hinweisgebers möglich werden.
- 13.8. Alle Mitarbeiter und sonstige Personen haben bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten folgende Rechte:
- a) Sie können gemäß Artikel 15 DSGVO Auskunft über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten verlangen.
  - b) Es besteht das Recht, gemäß Artikel 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten oder die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.
  - c) Sie haben das Recht auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Artikel 17 DSGVO.
  - d) Es besteht ferner das Recht, gemäß Artikel 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten unter den dort genannten Voraussetzungen zu verlangen.



- e) Ferner haben die Mitarbeiter und sonstige Personen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf den Erhalt ihrer personenbezogenen Daten gemäß Artikel 20 DSGVO.
- f) Zudem können die Mitarbeiter und sonstige Personen der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Artikel 21 DSGVO widersprechen, sofern die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen oder der berechtigten Interessen der Gesellschaft oder eines Dritten erforderlich ist. Anhand der angegebenen Gründe wird unverzüglich geprüft, ob aufgrund des Widerspruchs eine Pflicht zur Löschung der personenbezogenen Daten besteht, oder eine weitere Verarbeitung der personenbezogenen Daten wegen zwingender schutzwürdiger Gründe, die die Interessen des Mitarbeiters bzw. der sonstigen Person und dessen/deren Rechte und Freiheiten überwiegen, oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Über das Ergebnis unserer Prüfung wird der betreffende Mitarbeiter bzw. die betreffende sonstige Person unterrichtet.
- g) Werden personenbezogene Daten aufgrund einer Einwilligung verarbeitet, haben die Mitarbeiter und sonstige Personen zudem das Recht, die von ihnen erteilte Einwilligung jederzeit und mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf lässt die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Zeitpunkt des Widerrufs erfolgten Datenverarbeitung unberührt.

Zur Geltendmachung der vorgenannten Rechte können sich die Mitarbeiter und sonstigen Personen jederzeit an Herrn Andreas Zürn c/o Audius GmbH, 07151/3690-284, [datschutzbeauftragter@loeffelhardt.de](mailto:datschutzbeauftragter@loeffelhardt.de) wenden.

- 13.9. Im Falle datenschutzrechtlicher Verstöße steht den Mitarbeitern und sonstigen Personen ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde ihrer Wahl zu. Die für die Gesellschaft zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg,

Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart,

Postfach: 10 29 32, 70025 Stuttgart

Telefon: 07 11/61 55 41-0, Telefax: 07 11/61 55 41-15,

E-Mail: [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de)

- 13.10. Zum Schutz der im Rahmen des Hinweisgebersystems verarbeiteten personenbezogenen Daten werden über die in dieser Richtlinie genannten Maßnahmen hinaus technische und organisatorische Schutzmaßnahmen getroffen. Diese können beim Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft eingesehen werden.

- 13.11. Im Rahmen dieses Hinweisgebersystems verarbeitete personenbezogene Daten werden so lange aufbewahrt, wie es die Aufklärung und abschließende Beurteilung erfordert, sowie darüber hinaus, soweit landesspezifische gesetzliche, vertragliche oder satzungsgemäße Aufbewahrungsfristen bestehen.

## **14. Anpassung und Fortentwicklung des Hinweisgebersystems (Qualitätssicherung)**

Das Hinweisgebersystem wird regelmäßig einem Funktions- und Effektivitätstest, gegebenenfalls auch durch Hinzuziehung externer Sachverständiger unterzogen.

## 15. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 17.12.2021 in Kraft und gilt solange, bis sie aufgehoben oder durch eine andere Richtlinie ersetzt wird.

Schorndorf, den 03.12.2021

**Rainer Rommel**  
Emil Löffelhardt GmbH & Co. KG

**Sabine Bachmann**